

Im Friedensabkommen wurden der FARC je fünf Wahlkreise für Sitze im Senat und in der Abgeordnetenkammer eingeräumt. Die FARC stellte dafür prominente Mitglieder aus ihrer Führung auf. Zwei der Parlamentssitze wurden seit der Konstituierung der Kammern am 20. Juli 2018 von den Abgeordneten der FARC nicht eingenommen.

SEMANA untersucht am 8.9.2018 die Gründe dafür:

Ihre Sitze behalten Márquez und Santrich, solange man ihren „politischen Tod“ nicht erklärt

Iván Márquez – weil er nicht will- und Jesús Santrich –weil er im Gefängnis sitzt – ließen zwei Sitze im Kongress leer bei der konstituierenden Zeremonie am 20.Juli. Die früheren Guerrillachefs, zusammen mit der früheren Abgeordneten Aida Merlano, lösten dadurch alle möglichen Fragen aus hinsichtlich der Zukunft ihrer Sitze, die jetzt von der Beratenden Kammer des Staatsrates zu klären sind.

Innenministerin Nancy Patricia Gutiérrez formulierte vier Fragen an das Konsultativorgan, um die Zukunft dieser offenen Räume im Kongress zu definieren. Die Antworten, die nicht bindend sind, zielen darauf ab, dass man eine Grundsatzentscheidung des Staatsrates erwartet hinsichtlich des Verfahrens zu einem Mandatsentzug.

Die erste Frage der Ministerin bezieht sich darauf, welches Verfahren anzuwenden ist, wenn Abgeordnete, deren Wahl von der Wahlkommission bestätigt wurde, nicht innerhalb der vorgeschriebenen acht Tage die Annahme der Wahl erklären.

Implizit fragt die Ministerin also danach, wie Márquez, Santrich und Merlano ihre Mandate aberkannt werden könnten, weil sie ihre Parlamentssitze nicht eingenommen haben. Dies unter der Annahme, dass die Nichtannahme juristisch eine Mandatsaberkennung zur Folge haben müsse. Die Beratende Kammer antwortete, das anzuwendende Verfahren bestehe darin, beim Staatsrat die Erklärung des Politischen Tods (Erklärung, nach der ein Politiker zeitweise oder lebenslang von allen Ämtern und Mandaten ausgeschlossen werden kann; A.d.Ü.) zu beantragen. Ein solcher Antrag müsste schriftlich vom Obersten Verwaltungsgericht zusammen mit den erforderlichen Anlagen dem Staatsrat zugeleitet werden.

Die zweite Ungewissheit der Ministerin besteht darin, ob der Kongress mit der Neubesetzung der Sitze warten muss, bis der Staatsrat den Mandatsverlust der Abgeordneten erklärt hat, die ihre Mandate nicht angetreten haben. Hierauf ist die Antwort der Beratenden Kammer, dass erst dann über Mandatsverluste und Ersatz entschieden werden könne, wenn Fehlverhalten eindeutig geklärt sei:“ Ein solcher Prozess verhängt Sanktionen und ist subjektiv geprägt, weshalb die Unschluldsvermutung gilt, bis juristisch das Gegenteil bewiesen ist“, versichert die Kammer.

Die Beratende Kammer präzisiert, das gelte, bis ein Urteil gesprochen sei und dieses den zuständigen Autoritäten, darunter dem Innenministerium mitgeteilt worden sei. Erst dann sei es zulässig, Kandidaten aufzurufen, die auf den nächsten Listenplätzen stehen oder soche, die die nächsthöheren Stimmzahlen im Wahlkreis erhalten hatten.

Die weiteren zwei Zweifelsfragen der Ministerin beziehen sich darauf, welches Gremium darüber zu entscheiden hat, ob es Umstände gegeben hat, die die gewählten Abgeordneten darin hinderten, ihre Mandate anzutreten und ob es als Höhere Gewalt anzusehen sei, wenn ein von der Wahlkommission bestätigter Abgeordneter sein Mandat nicht antreten kann, weil er sich in Haft befindet.

Darauf antworten die Juristen, die einzige Autorität, die über Mandatsverluste verhandeln und entscheiden dürfe, sei der Staatsrat. Daher werde innerhalb dieses Organs untersucht, welche

Ursachen für einen eventuellen Mandatsverlust in Betracht zu ziehen sind, welche Beweismittel dafür vorhanden und wie diese zu bewerten sind. In dieser Lage befinden sich Santrich und Merlano, wobei Letztere bereits für politisch tot erklärt wurde, worüber demnächst in zweiter Instanz verhandelt werden wird.